

Verhaltensregeln

Die in § 1 (2) der StVO ausformulierte Grundregel hat mich immer schon überzeugt: „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ Ob man diese Grundregel auf den gesamten zwischenmenschlichen Verkehr übertragen kann, also unser tägliches Verhalten? Das klappt ja dank unserer kulturellen Werte und Knigge-Anleitungen im Allgemeinen recht reibungslos. Doch manchmal frage ich mich, ob die Belegung eines knappen Parkplatzes vor dem Supermarkt oder dem Zeitungskiosk für die Dauer der Geschäftsöffnung (bei Korrektur der Parkscheibe im Zwei-Stunden-Rhythmus) wirklich nach den Umständen unvermeidbar ist. Oder das Warten der Bürger auf eine Antwort der Verwaltung auf ihre Eingabe, bis die beanstandete Behinderung entfallen ist. Da ist der Einfall der Stadt Duisburg schon bemerkenswert, einer Projektmanagerin ein Büro im Bezirksamt Süd einzurichten, wo sie jeden Montag zwischen 10 und 12 Uhr als Ansprechpartnerin erreichbar ist. Zum Glück sind einige Fälle von Belästigung auch einfacher zu lösen, etwa im Kino- oder Konzertsaal durch bloßen Platzwechsel, falls der Sitznachbar unvermeidbaren Knoblauch-Geruch verströmt. Ich glaube sogar, dass auf spezielle gesetzliche Verhaltensregeln, etwa ein Antibelästigungsgesetz, gänzlich verzichtet werden kann, jedenfalls momentan noch.